

BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 27.03.2014

öffentliche Tagesordnungspunkte

**5. Ortsrecht;
2. Änderung der Verwaltungskostensatzung**

VL-171/2013

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, berichtet aus der Sitzung am 24.03.2014 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Frau Claudia Wolf sieht das Recht auf Widerspruch durch die Gebührenerhebung bei abgewiesenen Widersprüchen als deutlich gefährdet an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 diese Änderungssatzung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

2. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Amtshandlungen in *Auftrags- und Weisungsangelegenheiten* gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00

	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss,	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Je weitere von derselben	2,50 1,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	- Anfertigung von s/w -Fotokopien, je Seite DIN A 4 - Anfertigung von s/w -Fotokopien je Seite DIN A 3 - Anfertigung von Farbkopien , Farbausdrucken je Seite-DIN A 4, -Anfertigung von Farbkopien , Farbausdrucken je Seite DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,25 0,50 1,00 2,00
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage inklusive Wahrnehmung von Abnahmetermen	150,00
9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück <i>Maximal je Vertrag</i>	25,00 100,00
11	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Leitungen (Telekommunikation, Strom, Gas) im endausgebauten Straßenbereich inklusive Abnahmetermen	150,00

12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V Nr. 1 Satz 3	80,00
13	<i>Abweichungsanträge von den Festsetzungen einer rechtskräftigen Satzung pro Antrag, Befreiungsanträge von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes pro Antrag</i>	250,00
14	Bescheinigung für das Finanzamt Ausweisung der Grundstücke nach Flächennutzungsplan pro Grundstück	10,00
15	Unbedenklichkeitsbescheinigungen Steuern	5,00
16	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden je Stück	2,50
17	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,00
18	Benutzung des Gallusmarktplatzes oder anderer städtischer Plätze für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen sowie sonstige kommerzielle Veranstaltungen, Gastspiele und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind die jährliche Kirmes, der Gallusmarkt sowie Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine	125,00 pro Nutzungstag
19	Genehmigung von Plakatierungen für kommerzielle Veranstaltungen - Grünberger Vereine - Sonstige Veranstalter	30,00 40,00
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
21	Digitalisierung von Archivgut (je Aufnahme, Scan)	1,00
22	<i>Zzgl. Materialkosten für CD-Rom/Datenträger</i>	3,00
23	Versendung von Reproduktionen per E-Mail	1,50 pauschal
24	Genehmigung zur Anfertigung von Repros durch Benutzer mittels Kamera und anderer Hilfsmittel - für bis zu sieben Aufnahmen/Scans pro Nutzungstag - für acht und mehr Aufnahmen/Scans pro Nutzungstag	1,00 2,00
25	Veröffentlichung von Repros - im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (je Repro) - in Fernsehsendungen, Videoproduktionen, Filmen (je Repro oder angefangene 30 Sek.) - im Internet (je Repro)	15,00 (bis 1.000 Ex.) 30,00 (bis 5.000 Ex.) 50,00 (bis 10.000 Ex.) 70,00 (bis 100.000 Ex.) 100,00 (über 100.000 Ex.) 40,00 pauschal 25,00 pauschal
26	Veröffentlichung für nichtgewerbliche Zwecke, z. B. Ortsschroniken, regional- und heimatgeschichtliche Publikationen (je Repro)	gebührenfrei
27	Veröffentlichung für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche Zwecke	gebührenfrei

28	Versendung von Reproduktionen per Post	Porto- und Verpackungskostenersatz entsprechend Auslagen
29	Bauleitplanung der Stadt Grünberg – Aufstellung eines Bebauungsplanes pro Antrag - Für Industrie- und Gewerbegebiete (GE, GI) - Für Wohn- und Mischgebiete (WS, WR, WA, WB, MD, MI, MK)	2.000,00 1.000,00
30	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
31	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
32	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
33	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG. Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

Artikel II

Die übrigen §§ der Verwaltungskostensatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)